



Gemeinde Hunderdorf

Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf

Sanierungsvereinbarung

über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. von Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes in Sanierungsgebieten, des wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll gemäß §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

- Baugenehmigung**
Bauantragsnummer: _____ Genehmigungsdatum: _____
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis**
Aktenzeichen: _____ Genehmigungsdatum: _____
- Kostenschätzung nach Gewerken**
- Maßnahmenbeschreibung**
- bei Vertretung Vollmacht des Eigentümers

zwischen

Antragsteller (Name, Vorname) _____
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____
Telefon (mit Vorwahl) _____
E-Mail _____
vertreten durch _____

-nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt-

und

der Gemeinde Hunderdorf
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Höcherl
-nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt-

wird für das Gebäude auf dem Anwesen

Straße, Haus-Nr. _____, 94336 Hunderdorf
Gemarkung _____, Flurnummer _____
im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ortskern Hunderdorf

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das oben genannte Gebäude liegt im o. a. förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und weist Missstände und Mängel im Sinne § 177 BauGB auf bzw. ist wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert. Der Eigentümer plant Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, die der Enthaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen und den Sanierungszielen entsprechen.

§ 2

Der Eigentümer verpflichtet sich, folgende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen:

Der Gesamtkosten der Maßnahmen werden auf folgenden Betrag veranschlagt:

_____ €

Grundlage hierfür sind die vorgelegten Planungen, die Kostenaufstellung nach Gewerken und Firmen und die Maßnahmenbeschreibung, die verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen dient der Beseitigung von städtebaulichen Mängeln und entspricht dem Sinn und Zweck der Gemeindesanierung.

§ 3

Die Baumaßnahmen werden nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt. Die baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen werden beachtet.

Der Eigentümer ist verpflichtet, **Baubeginn und Fertigstellung** der Maßnahme der Stadt anzuzeigen. Zum Nachweis der erbrachten Leistungen und der entstandenen Kosten sind die Rechnungen im Original, geordnet nach Gewerken und Firmen, zusammen mit einer **Kostenaufstellung** einzureichen.

Der Eigentümer ist verpflichtet sich auch, alle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die ihm gewährt wurden, anzugeben.

§ 4

Nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Sanierungsmaßnahmen kann der Eigentümer eine steuerliche Bescheinigung für erhöhte Abschreibungen nach §§ 7h, 10f, 11a EStG zur Vorlage beim Finanzamt schriftlich bei der Gemeinde beantragen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird die Gemeinde dem Eigentümer die vertragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen nach den Bescheinigungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen bescheinigen.

Die Bescheinigung der Gemeinde enthält nur die durch Originalrechnungen nachgewiesenen und prüfbaren reinen Bau- und Planungskosten.

Bescheinigt werden nur die Kosten für Modernisierungen und Instandsetzungen, die den allgemein üblichen Standard an Komfort und gesunde Wohnverhältnisse herstellen (keine „Luxusmodernisierungen“).

Die Bescheinigung begründet noch keinen Anspruch auf die Gewährung der Steuervergünstigung beim Finanzamt. Über das Vorliegen der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen entscheidet das Finanzamt.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 5

Zuwerhandlungen gegen die Vereinbarung haben zur Folge, dass die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nicht ausgestellt wird.

§ 6

Die Gemeinde führt keine steuerliche Beratung durch und übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Auswirkungen, insbesondere nicht dafür, dass und in welcher Höhe die Finanzbehörden Kosten als steuerbegünstigt anerkennen.

§ 7

Ein Eigentümerwechsel ist gegenüber der Gemeinde anzuzeigen.

Falls der Rechtsnachfolger die erhöhten Absetzungen in Anspruch nehmen möchte, wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und sie auch dessen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Die Gemeinde ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Eine rechtswirksame Übertragung der Pflichten auf einen Rechtsnachfolger ist Voraussetzung, dass für einen möglichen Rechtsnachfolger die Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a EStG erteilt werden kann.

Hunderdorf, _____

Unterschrift des Eigentümers

Max Höcherl
Erster Bürgermeister

Datenschutz

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die einheitliche Verarbeitung von Daten innerhalb der Europäischen Unionen. Auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf finden Sie unter www.hunderdorf.de/datenschutz-hunderdorf eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und welche Datenschutzrechte bestehen. Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen die vorgenannte Zusammenstellung zur DSGVO in für Sie schriftlicher Form zu Verfügung zu stellen. Sofern Sie dies wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Verwendung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) von personenbezogenen Daten sämtliche gesetzliche Bestimmungen beachtet werden.